

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG U835.5**

**Modell Unfallrente**

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003) wird folgendes vereinbart:  
Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 35%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt. Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. mindestens 35%, wird anstelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung, der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoenzephalitis und der durch Zeckenbiss übertragenen Borreliose im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003). Die Kapitalabfindung bei Rentenbeginn gilt als "vereinbarte Versicherungssumme".

Artikel 18, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

**Rentenleistung bei Invalidität**

Invaliditätsgrad in %		2	10	30	34	35	40	50	60	70	80	90	100
Leistung in % der vers. Rente	bei Berufsunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100
	bei Freizeitunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100

**Kapitalabfindung**

Eine Kapitalabfindung (zur Gänze oder zum Teil) kann nur der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Das Recht auf eine Kapital-(Teil-)abfindung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Fälligkeit der Leistung des Versicherers (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 2003) kann erstmals eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Nach Beginn der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung jährlich jeweils zum 1. des Monats, in welchem die erste Rentenzahlung geleistet wurde (= Jahrestag des Rentenbeginnes), verlangt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Jahrestag des Rentenbeginnes beim Versicherer einlangen. Nach Ablauf des 25. Jahres des Rentenbezuges wird keine Kapitalabfindung gezahlt. Bei einer Kapital-Teil-Abfindung wird die dem Restkapital entsprechende monatliche Rente weitergezahlt.

Beispiel: monatliche Rente.....	1.000,--
Kapital-Teil-Abfindung nach dem 10.Jahr.....	50.000,--
	129.000,--
	- 50.000,--
	<u>79.000,--</u>

79000:129000=0,612x1000 = Euro 612,-- neue monatliche Rente

**Kapitalabfindung in Euro für Euro 1.000,- monatliche Rente**

bei Rentenbeginn	185.000	nach dem 11. Jahr	124.000	nach dem 22. Jahr	50.000
nach dem 1. Jahr	163.000	12. Jahr	119.000	23. Jahr	42.000
2. Jahr	160.000	13. Jahr	113.000	24. Jahr	32.000
3. Jahr	157.000	14. Jahr	107.000	25. Jahr	23.000
4. Jahr	154.000	15. Jahr	101.000		
5. Jahr	150.000	16. Jahr	95.000		
6. Jahr	146.000	17. Jahr	89.000		
7. Jahr	142.000	18. Jahr	82.000		
8. Jahr	138.000	19. Jahr	74.000		
9. Jahr	133.000	20. Jahr	67.000		
10. Jahr	129.000	21. Jahr	59.000		

Bei den Familienunfallversicherungsvarianten 100/100/50, 100/100/100 und bei der Ehepartnerunfallversicherung ist die Unfall-Rente nur für die hauptversicherte Person und deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten gültig. Bei der Familienunfallversicherungsvariante 100/50/50 ist die Unfall-Rente für die hauptversicherte Person und für den Ehepartner bzw. Lebensgefährten - in Höhen von 50% der Unfall-Rente für die hauptversicherte Person - gültig. In der Kollektivunfallversicherungsvarianten ist die Unfall-Rente für alle versicherten Personen gültig. Für mitversicherte Kinder gibt es bei keiner Variante eine Leistung aus der Unfall - Rente.